

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) und Master of Mediation Martin Brückner (im folgenden "Gütepersion") ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Verjährungen werden unterbrochen sofern die Voraussetzungen des § 3 (2) dieser Verfahrensordnung vorliegen.
- (2) Die Durchführung des Gütestellenverfahrens (im folgenden „Verfahren“) ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz einen Konflikt selbst beilegen können.
- (3) Diese Verfahrensordnung gilt nicht in Angelegenheiten die außerhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Verfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Gütepersion zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Dabei erhalten die Parteien bzw. die gem. § 5 (2) beauftragten Personen die Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern.
- (2) Die Gütepersion lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten. Eine Rechtsberatung der Parteien findet grundsätzlich nicht statt. Sollte die Gütepersion einen Bedarf an rechtlicher Beratung feststellen wird sie den teilnehmenden Parteien die Konsultierung eines Rechtsanwaltes empfehlen oder eine(n) Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin, nach Zustimmung der Parteien, dem Verfahren hinzuziehen.
- (3) Die Gütepersion ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Gütepersion darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offen gelegt. Die Gütestelle, die Gütepersion und die für die Gütestelle mitwirkenden weiteren natürlichen Personen dürfen nicht tätig werden, sofern ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 b Abs. 2 AGGVG besteht.
- (4) Die Gütepersion fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann sie unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Gütepersion ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (5) Die Gütepersion ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Gütepersion sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Die Gütepersion wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder telefonisch an die Güteperson gestellt werden.
- (2) Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge durch die Anrufung der Gütestelle erreicht werden, so ist das Verfahren schriftlich bei der Güteperson zu beantragen. Der Verfahrensantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien sowie ggf. deren Vertreter.
 - b) Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben, die schriftliche Vollmacht ist beizufügen.

Die Gütestelle leitet eine Kopie des Antrags unverzüglich dem Antragsgegner zu.

§ 4 Terminbestimmung

- (1) Die Güteperson bestimmt umgehend mit den Parteien Ort und Zeit der Verhandlung.
- (2) Ist das Verfahren durch Antrag gem. § 3 Abs. 2 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt die Güteperson einen Verhandlungstermin, der in der Regel innerhalb von zwei Wochen stattfinden soll.
- (3) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien sollen an dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.
- (2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- (3) Jede Partei kann sich in dem Verfahren eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen. Sie soll die Güteperson vor Beginn der Verhandlungen davon in Kenntnis setzen.

§ 6 Verhandlung

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Güteperson und die Parteien vereinbaren etwas Anderes.
- (2) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird normalerweise in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.
- (3) Zeugen und Sachverständige können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Es kann auch ein Augenschein vorgenommen werden. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Parteien dem zustimmen und die Kosten dafür tragen. Zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Güteperson nicht befugt.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

- a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
- b) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt oder
- c) wenn die Güteperson das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
- d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Güteperson den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

§ 8 Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Den Namen der Güteperson,
 - b) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
 - d) den Gegenstand des Streits,
 - e) die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
- (3) Das Protokoll ist von der Güteperson zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 9 Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Der Güteperson erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Güteperson für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 10 Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Esslingen zuständig.

§ 11 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Güteperson erhält für ihre Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen - ein Zeithonorar, in Höhe von 180,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, je Zeitstunde. In Abstimmung mit den beteiligten Parteien kann ein anderer Stundensatz vereinbart werden.

Kommen vereinbarte Verhandlungstermine aufgrund des Fernbleibens einer oder beider Parteien nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird.

- (2) Auslagen und Reisekosten der Güteperson sind von den Parteien gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu tragen.
- (3) Die Vergütung, die Auslagen und Reisekosten der Güteperson tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut Abs. 1 einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu bezahlen.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Das Honorar, die Auslagen sowie die Reisekosten werden mit Beendigung des Verfahrens fällig.
- (2) Die Güteperson kann von der das Verfahren beantragenden Partei einen Vorschuss für die Vorbereitung des Verfahrens sowie für die erste Sitzung anfordern und die Vorbereitung sowie die Verhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für eventuelle weitere Sitzungen kann die Güteperson von den Parteien in jeweils gleicher Höhe Vorschüsse für bis zu 3 weitere Sitzungen anfordern.
- (3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragende Partei.

§ 13 Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon abweichendes.